



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

28. Mai 2003

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – Bekanntmachung	96
2. Abfallentsorgungsgesellschaft mbH – Bekanntmachung	96
3. Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“ – amtliche Bekanntmachung	96
4. Stadt Stendal	
– Tiefbauamt: „Teilsanierung des Regenwasserkanals in der Blumenthalstraße“ in Stendal	97
– Planungsamt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“	97
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
1. Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel	97
2. Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel	98
3. Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Uchtsprunge	98
4. Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Uchtsprunge	99
5. Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Möringen	100
6. Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Möringen	101
7. Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen	101
8. Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen	102
9. Gebührensatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen	102
10. Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz	103
6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land: Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Kamern	104
7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A.: Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde	104
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
– 3 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Demker zur Bürgermeisterwahl	105
– Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz	105
– Haushaltsplan 2003 der Gemeinde Weißewarte	106
– Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bellingen	106
– Satzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Bittkau	106
9. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel MBH – Bekanntmachung	107

Landkreis Stendal
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 32. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz lade ich ein auf Dienstag, den 03.06.2003, um 17.00 Uhr in das Zentrum für Ökologie, Natur- und Umweltschutz e.V. (ZÖNU), Querstr. 22, Buch

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz sowie der Tagesordnung
3. Feststellung der Niederschrift der 31. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 28.04.2003
4. Maßnahmen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) im Rahmen des Hochwasserschutzes
5. Kurzinformation über eine neue/ zusätzliche Entwicklung im Projekt Hochwasser- management
6. Sonderplan Hochwasser- Organisation
7. Information zum Landesentwicklungsplan (LEP)
8. Mitteilungsvorlage - Abfallbilanz des Landkreises Stendal für das Jahr 2002
9. Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil:

10. Rettungsdienst - vorläufiges Ergebnis des Jahres 2002
11. Anfragen und Hinweise

gez. Jürgen Meier

Bekanntmachung

Die ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Platz des Friedens 3
39606 Osterburg

gibt nachstehende Änderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bekannt:

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Funktion im AR
Bergmann,	Ralf	Unternehmer	Mitglied seit 26.09.2002 stellvertretender Vor- sitzender seit 08.04.2003

Möhlmann,	Doraliese	Kämmerin	Mitglied seit 28.02.2002
Schreiber,	Waldemar	Angestellter	Mitglied seit 26.09.2002
Nösse,	Otto	Landwirt	Mitglied und stellvertre- tender Vorsitzender bis 19.08.2002
Dr. Palm,	Albrecht	Ingenieur, Geschäfts- führer der SIG Umwelt projekt GmbH	Mitglied bis 26.09.2002

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Tanger“ Tangerhütte teilt hierdurch mit, daß im Zeitraum vom

Juni bis zum 31. Dezember 2003

zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet Sohl- und Böschungskrautungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und durch Art. 2. des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S: 2455).

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichen Verständnis verbieten, wird sich der Betrieb, der zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Tanger“ beauftragt und vertraglich gebunden wurde, mit den betreffenden Eigentümern/Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Raumbefreiheit durch Bereitstellung von mindestens 4,00 m breiten Räumstreifen entlang der oberen Böschungskante der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit dem Unterhaltungsbetrieb hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

- TKW GmbH Tangerhütte, - Herr Schinz -
W-Seelenbinder-R. 1, in 39517- Tangerhütte
Telefon: 03935/2 82 82

Tangerhütte, den 20.05.2003

Rudolph
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zur Maßnahme „Teilsanierung des Regenwasserkanals in der Blumenthalstraße“ in Stendal

Die Ausführungsplanung zum Regenwasserkanalbau in der Blumenthalstraße, im Abschnitt Auslauf Uchte bis Kreuzung Mozart-/Prinzenstraße, liegt im Tiefbaumt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 314, im Zeitraum vom 02.06.2003 – 30.06.2003 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

dienstags 9,00 – 16,00 Uhr sowie
donnerstags 9,00 – 17,30 Uhr

die Planungsunterlagen einzusehen sowie Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 28.05.2002

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

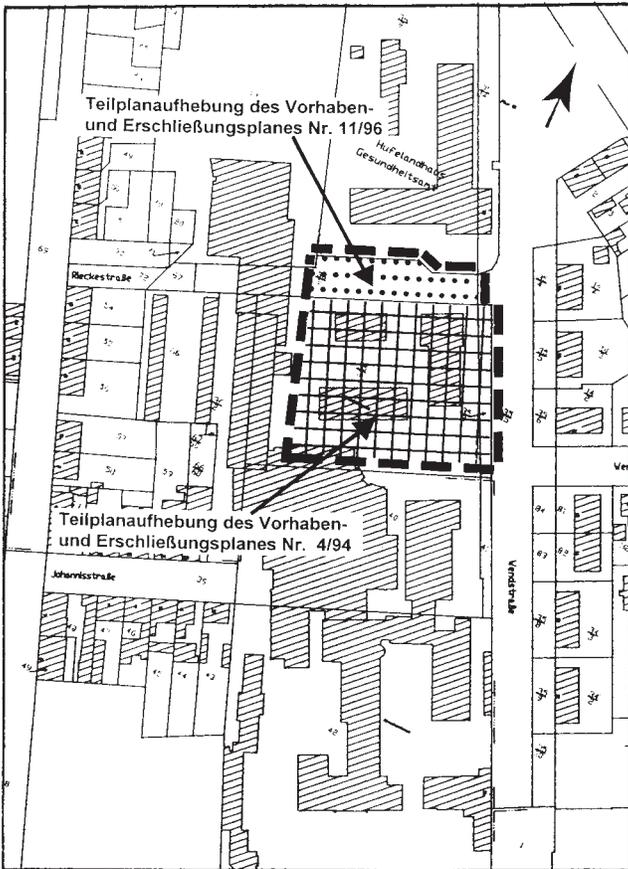
Bauleitplanung der Stadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“

- hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2. frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch
1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2003 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ gefasst. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 51 der Gemarkung Stendal, im Bereich der Rieckestraße bzw. südlich hiervon und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,5 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 36/9
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 35/2 und östliche Grenze des Flurstückes 36/9
- im Süden durch die 5 m parallel nach Norden verschobene südliche Grenze des Flurstückes 35/3 und
- im Westen durch die Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 36/8 und 77 bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches. (siehe Übersichtsplan)



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft Flächen im Geltungsbereich der Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“ 1. Änderung und 11/96 „Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ wird die Gültigkeit der bestehenden

Bauleitpläne in den betroffenen Bereichen aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung soll wegen der geringen Plangebietgröße verzichtet werden.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

05.06.2003 bis einschließlich 07.07.2003

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Dezernates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich dargelegt.

Montag, Mittwoch	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 13.00 Uhr

Anregungen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 28.05.2003

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S. 22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 24. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Insel betreibt eine kommunale Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG). Die Leiterin ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Tageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

- (1) Die Tageseinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
- (2) Die Tageseinrichtung wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
- die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Tageseinrichtung
 - die Ausübung des Hausrechts
 - Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
 - Durchführung von Elternsprechstunden
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes der Tageseinrichtung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Insel, als Träger der Kindertageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Insel, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Tageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Insel haben, im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
- (2) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung haben Kinder, deren im Haushalt lebende Erziehungsberechtigte (auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften)
- eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nachweisen,
 - an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung teilnehmen,
 - in einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach § 3 SGB III beschäftigt sind,
 - als Selbständige, Beamte oder Richter den Betreuungsbedarf in geeigneter Form nachweisen.
- Alle übrigen Kinder haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

§ 5

Auskunftsspflicht

- (1) Erziehungsberechtigte, die eine mehr als fünfstündige Betreuung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung beanspruchen, sind zur Auskunft über die Ausnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung verpflichtet. Dabei ist insbesondere ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nachzuweisen. Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur ein Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung des Kindes.

- (2) Jede Veränderung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2, Satz 2 ist der Gemeinde Insel über die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ umgehend mitzuteilen.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen Kindern ab einem Lebensalter von 8 Wochen zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme zum Ersten eines Monats im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Kindertageseinrichtung Insel für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung. § 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird hiervon nicht berührt. Anteilige Platzkosten an andere Einrichtungsträger werden bis zum Erreichen der Kapazität nicht gezahlt.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Insel haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder mit Zustimmung ihrer Wohngemeinde in der Tageseinrichtung Insel anmelden. Zwischen der Gemeinde Insel und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den entsprechenden Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- (6) Für die fünfstündige Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Tageseinrichtung Insel zur Verfügung. Begründete Ausnahmen werden auf Antrag berücksichtigt. Zwischen Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen. Änderungen zur Wahl der fünfständigen Betreuungszeiten können mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.

§ 7

Nutzung der Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Insel festgelegt und in der Tageseinrichtung bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben bzw. von ihnen zu übernehmen, um einen geregelten und ungestörten Dienstbetrieb in der Tageseinrichtung zu gewährleisten. Die Gruppenräume sind von den Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur zu gemeinsamen Veranstaltungen zu betreten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindertageseinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldigenden Tage erhoben.
- (6) In der Tageseinrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 8

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 9

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende möglich.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der Öffnungszeiten abgeholt haben
 - c) die Erziehungsberechtigten Änderungen der Voraussetzungen nach § 4, Abs. 2, Satz 2 verschweigen oder nicht umgehend mitteilen.

§ 10

Elternbeiträge / Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Insel eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 11

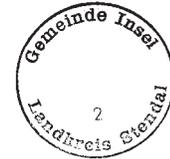
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Insel vom 28.06.2001 außer Kraft

Insel, den 24. April 2003

H. P. Q.
Bürgermeister



Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S. 22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 24. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Insel erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus diesem Vertrag.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt schriftlich durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden, und der den Gebührenschildnern bekannt zu machen ist.
- (3) Die Gebührenschildner wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Insel erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung monatlich Gebühren (Elternbeiträge).
- (2) Der Elternbeitrag wird nach dem Alter der Kinder und der Betreuungsdauer gestaffelt.
- (3) Gebührensätze

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	
Ganztagsbetreuung	130,00 EURO/Kind/Monat
Fünfstundenbetreuung/Tag bzw. 25 Wochenstunden	105,00 EURO/Kind/Monat
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
Ganztagsbetreuung	100,00 EURO/Kind/Monat
Fünfstundenbetreuung/Tag bzw. 25 Wochenstunden	80,00 EURO/Kind/Monat

§ 5

Härtefälle

- (1) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Jugendamt des Landkreises Stendal einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages stellen.

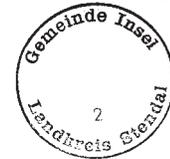
§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Insel vom 28.06.2001 außer Kraft.

Insel, den 24. April 2003

H. P. Q.
Bürgermeister



Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S. 22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 7. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Uchtspringe betreibt eine kommunale Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiföG). Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiföG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Tageseinrichtung.

- (2) Mit der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

- (1) Die Tageseinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
- (2) Die Tageseinrichtung wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
- die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Tageseinrichtung
 - die Ausübung des Hausrechts
 - Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums - Durchführung von Elternsprechstunden
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes der Tageseinrichtung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Uchtspringe, als Träger der Tageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Uchtspringe, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Tageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Uchtspringe haben, im Alter von zwei Jahren bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
- (2) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung haben Kinder, deren im Haushalt lebende Erziehungsberechtigte (auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften)
- eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nachweisen,
 - an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung teilnehmen,
 - in einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach § 3 SGB III beschäftigt sind,
 - als Selbständige, Beamte oder Richter den Betreuungsbedarf in geeigneter Form nachweisen.

Alle übrigen Kinder haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Erziehungsberechtigte, die eine mehr als fünfstündige Betreuung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung beanspruchen, sind zur Auskunft über die Ausnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung verpflichtet. Dabei ist insbesondere ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nachzuweisen. Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur ein Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung des Kindes.
- (2) Jede Veränderung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2, Satz 2 ist der Gemeinde Uchtspringe über die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ umgehend mitzuteilen.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen Kindern ab einem Lebensalter von zwei Jahren zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme zum Ersten eines Monats im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Tageseinrichtung für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung. § 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird hiervon nicht berührt. Anteilige Platzkosten an andere Einrichtungsträger werden bis zum Erreichen der Kapazität nicht gezahlt.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Uchtspringe haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmung ihrer Wohngemeinde in der Tageseinrichtung Uchtspringe anmelden. Zwischen der Gemeinde Uchtspringe und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den entsprechenden Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- (6) Für die fünfstündige Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Tageseinrichtung Börgitz zur Verfügung. Begründete Ausnahmen werden auf Antrag berücksichtigt. Zwischen Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen. Änderungen zur Wahl der fünfstündigen Betreuungszeit können mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.

§ 7

Nutzung der Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Uchtspringe festgelegt und in der Tageseinrichtung bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zu-

sätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

- (3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben oder von ihnen zu übernehmen, um einen geordneten und ungestörten Dienstbetrieb in der Tageseinrichtung zu gewährleisten. Die Gruppenräume sind von den Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur zu gemeinsamen Veranstaltungen zu betreten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Tageseinrichtung zu melden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Tageseinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldeten Tage erhoben.
- (6) In der Tageseinrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 8

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 9

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird oder die vierte Klassenstufe verlässt. Schulanfänger und Schüler der vierten Klasse können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende möglich.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
- a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt haben,
 - c) die Erziehungsberechtigten Änderungen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 verschweigen oder nicht umgehend mitteilen

§ 10

Elternbeiträge / Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Uchtspringe eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uchtspringe vom 29.04.2002 außer Kraft

Uchtspringe, den 7. Mai 2003


Bürgermeister



Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S. 22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 7. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Uchtspringe erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Tageseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus diesem Vertrag.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt schriftlich durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden und der den Gebührenschauldern bekannt zu machen ist.

- (3) Die Gebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenscheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Uchtspringe erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Tageseinrichtung monatlich Gebühren (Elternbeiträge).
- (2) Der Elternbeitrag wird nach dem Alter der Kinder und der Betreuungsdauer gestaffelt.
- (3) **Gebührensätze**

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	
Ganztagsbetreuung	130,00 EURO/Kind/Monat
Fünfstundenbetreuung/Tag bzw. 25 Wochenstunden	105,00 EURO/Kind/Monat
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
Ganztagsbetreuung	100,00 EURO/Kind/Monat
Fünfstundenbetreuung/Tag bzw. 25 Wochenstunden	80,00 EURO/Kind/Monat
Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang	
ohne Frühhortbetreuung	50,00 EURO/Kind/Monat
mit Frühhortbetreuung	60,00 EURO/Kind/Monat

§ 5

Härtefälle

- (1) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Jugendamt des Landkreises Stendal einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages stellen.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe vom 14.11.2001 außer Kraft.

Uchtspringe, den 7. Mai 2003


Bürgermeister



Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Möringen

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S. 22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 29. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Möringen betreibt eine kommunale Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiföG). Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiföG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Tageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

- (1) Die Tageseinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
- (2) Die Tageseinrichtung wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Tageseinrichtung
 - die Ausübung des Hausrechts
 - Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
 - Durchführung von Elternsprechstunden
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes der Tageseinrichtung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Möringen, als Träger der Tageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Möringen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Tageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Möringen haben, im Alter von acht Wochen bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme zum Ersten eines Monats im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Tageseinrichtung für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung. § 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird hiervon nicht berührt. Anteilige Platzkosten an andere Einrichtungsträger werden bis zum Erreichen der Kapazität nicht gezahlt.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Möringen haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmung ihrer Wohngemeinde in der Tageseinrichtung Möringen anmelden. Zwischen der Gemeinde Möringen und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Aufnahmearbeit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- (6) Für die Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel

bis zu fünf Stunden	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
bis zu sieben Stunden	von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und
ganztags	

in der Tageseinrichtung Möringen zur Verfügung. Zwischen Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen. Änderungen zur Wahl der Betreuungszeiten sind unter Einhaltung einer Frist von mindesten drei Monaten zum Quartalsende möglich.

§ 5

Nutzung der Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Möringen festgelegt und in der Tageseinrichtung bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben bzw. von ihnen zu übernehmen, um einen geordneten und ungestörten Dienstbetrieb in der Tageseinrichtung zu gewährleisten. Die Gruppenräume sind von den Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur zu gemeinsamen Veranstaltungen zu betreten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Tageseinrichtung zu melden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Tageseinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldigenden Tage erhoben.
- (6) In der Tageseinrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 6

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsbereichs.

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird oder die vierte Klassenstufe verlässt. Schulanfänger und Schüler der vierten Klasse können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende möglich.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt haben.

§ 8

Elternbeiträge / Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Möringen eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Möringen tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möringen vom 16.04.2002 außer Kraft

Möringen, den 29. April 2003


Bürgermeister



Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Möringen

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S. 22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 29. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Möringen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Tageseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus diesem Vertrag.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt schriftlich durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden und der den Gebührenschildnern bekannt zu machen ist.
- (3) Die Gebührenschildner wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Möringen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Tageseinrichtung monatlich Gebühren (Elternbeiträge).
- (2) Der Elternbeitrag wird nach dem Alter der Kinder und der Betreuungsdauer gestaffelt.
- (3) Gebührensätze

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Ganztagsbetreuung	150,00	EURO/Kind/Monat
Betreuung bis sieben Stunden täglich 7.30 - 14.30 Uhr	130,00	EURO/Kind/Monat
Betreuung bis fünf Stunden täglich 7.00 - 12.00 Uhr	110,00	EURO/Kind/Monat

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Ganztagsbetreuung	120,00	EURO/Kind/Monat
Betreuung bis sieben Stunden täglich 7.30 - 14.30 Uhr	100,00	EURO/Kind/Monat
Betreuung bis fünf Stunden täglich 7.00 - 12.00 Uhr	80,00	EURO/Kind/Monat

Kinder vom Schuleintritt bis zur

Versetzung in den siebten Schuljahrgang 60,00 EURO/Kind/Monat

§ 5

Härtefälle

Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Jugendamt des Landkreises Stendal einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages stellen.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Möringen tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Möringen vom 18.12.2001 außer Kraft.

Möringen, den 29. April 2003


Bürgermeister



Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S. 22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

(KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 20. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Uenglingen betreibt eine kommunale Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiföG). Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiföG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Tageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

- (1) Die Tageseinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
- (2) Die Tageseinrichtung wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Tageseinrichtung
 - die Ausübung des Hausrechts
 - Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
 - Durchführung von Elternsprechstunden
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes der Tageseinrichtung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Uenglingen, als Träger der Kindertageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Uenglingen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Tageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Uenglingen haben, im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
- (2) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung haben Kinder, deren im Haushalt lebende Erziehungsberechtigte (auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften)
 - eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nachweisen,
 - an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung teilnehmen,
 - in einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach § 3 SGB III beschäftigt sind,
 - als Selbständige, Beamte oder Richter den Betreuungsbedarf in geeigneter Form nachweisen.Alle übrigen Kinder haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

§ 5

Auskunftsspflicht

- (1) Erziehungsberechtigte, die eine mehr als fünfstündige Betreuung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung beanspruchen, sind zur Auskunft über die Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung verpflichtet. Dabei ist insbesondere ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nachzuweisen. Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur ein Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung des Kindes.
- (2) Jede Veränderung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist der Gemeinde Uenglingen über die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ umgehend mitzuteilen.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen Kindern ab einem Lebensalter von 8 Wochen zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme zum Ersten eines Monats im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Tageseinrichtung Uenglingen für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung. § 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird hiervon nicht berührt. Anteilige Platzkosten an andere Einrichtungsträger werden bis zum Erreichen der Kapazität nicht gezahlt.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Uenglingen haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder mit Zustimmung ihrer Wohngemeinde in der Tageseinrichtung Uenglingen anmelden. Zwischen der Gemeinde Uenglingen und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- (6) Für die fünfstündige Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Tageseinrichtung Uenglingen zur Verfügung. Begründete Ausnahmen werden auf Antrag berücksichtigt. Zwischen Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen. Änderungen zur Wahl der Anfangszeit der fünfständigen Betreuung können mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.

§ 7

Nutzung der Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Uenglingen festgelegt und in der Tageseinrichtung bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben bzw. von ihnen zu übernehmen, um einen geregelten und ungestörten Dienstbetrieb in der Tageseinrichtung zu gewährleisten. Die Gruppenräume sind von den Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur zu gemeinsamen Veranstaltungen zu betreten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindereinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldigten Tage erhoben.
- (6) In der Tageseinrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 8

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 9

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende möglich.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt haben,
 - c) die Erziehungsberechtigten Änderungen der Voraussetzungen nach § 4 Abs 2 Satz 2 verweigern oder nicht umgehend mitteilen.

§ 10

Elternbeiträge / Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Uenglingen eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uenglingen vom 23.04.2002 außer Kraft

Uenglingen, den 20. Mai 2003

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S.22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 20. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Uenglingen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Tageseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder sind zur Zahlung

- der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus diesem Vertrag.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt schriftlich durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden und der den Gebührenschildnern bekannt zu machen ist.
- (3) Die Gebührenschildner wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Uenglingen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Tageseinrichtung monatlich Gebühren (Elternbeiträge).
- (2) Der Elternbeitrag wird nach dem Alter der Kinder und der Betreuungsdauer gestaffelt.
- (3) Gebührensätze

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	
Ganztagsbetreuung	130,00 EURO/Kind/Monat
Fünfstundenbetreuung/Tag bzw. 25 Wochenstunden	105,00 EURO/Kind/Monat
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
Ganztagsbetreuung	100,00 EURO/Kind/Monat
Fünfstundenbetreuung/Tag bzw. 25 Wochenstunden	80,00 EURO/Kind/Monat

§ 5

Härtefälle

- (1) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Jugendamt des Landkreises Stendal einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages stellen.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen vom 23.04.2002 außer Kraft.

Uenglingen, den 20. Mai 2003

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Gebührensatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen

Aufgrund des § 25 Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Haushaltssanierungsgesetz 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S.22) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S.129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 29.04.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschildner.

§ 3

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte auf Antrag gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätte)
 - a) je Reihengrabstätte (Erdbestattung)

(Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren, Ruhezeit 25 Jahre)	30,00 €
b) je Reihengrabstätte (Erdbestattung) (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre)	50,00 €
c) je Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre)	50,00 €
2. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)	
a) Erdbestattung je Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) mit Einzelgrabstätte und Doppelgrabstätte	100,00 €
b) Feuerbestattung (max. 2 Urnen) je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	80,00 €
3. Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstätten bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.	
4. anonyme Feuerbestattungen (Urne) Einmalgebühr	100,00 €
5. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte (max. 2 Urnen) (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig entsprechend Punkt 6 verlängert werden.)	25,00 €
6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (5 Jahresstapen) (Verlängerungsgebühr für Grabstätten nach Nr. 2a)	15,00 €
(Verlängerungsgebühr für Grabstätten nach Nr. 2b)	15,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einschließlich Wassergeld je Grab und Jahr für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit in Höhe von 5,00 € erhoben. Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

III. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Feierhalle je Beerdigung	30,00 €
2. Aufbewahrung von Verstorbenen pro Tag (außer Bestattungstag)	30,00 €

§ 7

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Möringen die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

In-Kraft-Treten

- Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Möringen vom 25.11.1997 außer Kraft gesetzt.

Möringen, den 29.04.2003

B. Schulze
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 4/2003 S. 22) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 14.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 EUR
für den 2. Hund	25,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	30,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,

- Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B1“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht und dies i.S.d. § 9 Abs. 2 durch den Steuerschuldner der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich bekanntgegeben wird.
- Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

- Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzu-melden:
 - wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
 - wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 - in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Erfolgt die Abmeldung nicht in der angegebenen Frist, besteht die Steuerschuld bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Sachverhalt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bekanntgegeben wird.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
 - bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund,
 - wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 - in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
 - § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz in der Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Buchholz, 14.05.2003

Gerhold
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Kamern

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA –, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 4 / 2003, S. 22 ff), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 22.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird:

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	579.700 €
in der Ausgabe auf	579.700 €
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.193.900 €
in der Ausgabe auf	1.193.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 506.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranslagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Kamern, 22.04.2003

Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 05.05.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 30.05.2003 bis zum 13.06.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Dorfstraße 54 A, 39524 Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 21.05.2003

Beck
Bürgermeister



SATZUNG für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 07.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003) sowie der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Lichterfelde auf seiner Sitzung am 14.05.2003 folgende Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Kindertagesstätte Lichterfelde, deren Träger nach § 9 des KiFöG des LSA die Gemeinde Lichterfelde ist.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätte Lichterfelde ist eine Kindertagesstätte, die über Krippen- und Kindergartenplätze verfügt. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zur Einschulung aufgenommen.
- (2) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde steht allen Kindern offen, die in der Gemeinde Lichterfelde, einschließlich deren Ortsteile, wohnen. Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn zwischen der Gemeinde Lichterfelde und der entsendenden Gemeinde ein Vertrag zur Übernahme der Kosten gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG abgeschlossen wurde.
- (3) Mit der Aufnahme eines Kindes wird dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz Rechnung getragen. (Um den Rechtsanspruch Dritter auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten, kann ein erforderlicher Wechsel innerhalb der Einrichtung, nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes, in Absprache mit der Leiterin, aber auch ohne

die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, vom Träger vorgenommen werden.)

- (4) Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten dem Fachpersonal der Kindertagesstätte zu übergeben und pünktlich nach Beendigung der Betreuungszeit abzuholen. Die Verantwortung der Einrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an die Erzieherin und endet mit der Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Öffnungszeiten. Es bedarf der schriftlichen Festlegung, wenn Kinder alleine in die Einrichtung kommen und alleine auch diese wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (5) Wird die in der Betreuungsvereinbarung festgelegte Betreuungszeit wiederholt oder unbegründet überschritten, so wird eine neue Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten mit der nächsthöheren Stundenstaffelung abgeschlossen. Für Kinder, die nach der Beendigung der Öffnungszeiten noch betreut werden müssen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,80 Euro je angefangene halbe Stunde vom Erziehungsberechtigten erhoben.
- (6) Für Kinder, die durch schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Heimweg allein antreten dürfen, gilt in bestimmten Gefahrensituationen wie Sturm, Hagel, Gewitter usw. folgendes: Die Leiterin bzw. die Aufsichtsperson ist berechtigt in bestimmten Gefahrensituationen den Kindern den alleinigen Heimweg zu verwehren. Die Kinder können in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, andernfalls treten die Kinder nach Beendigung der Gefahrensituation ihren Heimweg alleine an.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte kann jederzeit ein schriftlicher Antrag in der Einrichtung gestellt werden. Bei einer gewünschten Betreuungszeit von über 5 Stunden ist die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über ein bestehendes Arbeitsverhältnis beizufügen. Die Bestätigung darf nicht älter als 4 Wochen sein.
- (2) Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstattensatzung in der jeweils gültigen Fassung an, nachdem ihnen die Satzung bei der Antragstellung zur Kenntnis gegeben wurde.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach Befürwortung der Leitung der Träger der Einrichtung.
- (4) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen. Die Bescheide werden in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Sozialamt, erstellt.

§ 4

Gesundheitspflege

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sowie nach einer Erkrankung ist der Leiterin der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten und Läusebefall (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (3) Die Leiterin ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkrankt oder von Läusen befallen sind, vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Das betreffende Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen.

§ 5

Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Platz in der Kindertagesstätte wird vom Träger vom Zeitpunkt des bestätigten Aufnahmedatums bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat), bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet. Für den Aufnahme- und Abmeldemonat ist ein Elternbeitrag in Höhe von 1/30 des zu zahlenden Elternbeitrages je anwesenden Tag zu entrichten.
- (2) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z.B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- (3) Die tageweise Benutzung der Kindertagesstätte für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtung.
- (4) Eltern oder Sorgeberechtigte, für die der § 3 Abs. 1 Ziffer 2 (Anspruch auf einen Halbtagsplatz) des KiFöG zutrifft, haben Anspruch auf eine minimale Betreuungszeit für ihre Kinder von 5 Stunden täglich. Dies trifft auch für Geschwisterkinder zu, die bereits die Einrichtung besuchen und eine längere Betreuungszeit in Anspruch nehmen.
- (5) Eltern oder Sorgeberechtigte, für die der § 3 Abs. 1 Ziffer 2 (Anspruch auf einen Halbtagsplatz) des KiFöG zutrifft, die jedoch einer Nebentätigkeit nachgehen und deshalb einen Ganztagsplatz benötigen, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers der Leiterin der Einrichtung vorzulegen.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung hat schriftlich, und zwar einen Monat vor dem beabsichtigten Termin, beim Sozialamt der Vgem Seehausen (Altmark) zu erfolgen.
- (7) Kinder, die im Jahr 2003 eingeschult werden und von der Regelung des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 (Anspruch auf einen Halbtagsplatz) des KiFöG betroffen sind, können bis zum Verlassen der Einrichtung die bisher in Anspruch genommene Betreuungszeit weiter in Anspruch nehmen.
- (8) Treten Umstände ein, nach denen die Eltern oder Sorgeberechtigten keinen Anspruch mehr auf eine Ganztagsbetreuung ihrer Kinder haben, so wird ab dem 11. Werktag nach Mitteilung dieser Umstände durch die Eltern oder Sorgeberechtigten an die Leiterin ein Halbtagsplatz zur Verfügung gestellt.

§ 6

Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

- (1) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist beitragspflichtig. Es wird ein Elternbeitrag im Sinne des § 13 KiFöG - LSA erhoben. Die Elternbeiträge werden von der Stadt nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder

Betreuungsstunden	Krippenkinder	Kindergartenkinder
	Euro	Euro
bis 5	100,00 €	85,00 €
über 5 - 8	130,00 €	105,00 €
über 8 bis zum Ende der Öffnungszeiten	150,00 €	120,00 €

Für Gastkinder wird der Elternbeitrag auf 1/50 des zu zahlenden Elternbeitrages je anwesenden Tag festgesetzt.

- (4) Unberührt hiervon haben die Erziehungsberechtigten das Recht, einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Elternbeitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. (§ 13 KiFöG)

§ 7

Beitragsschuldner, Zahlungsverzug

- (1) Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- (2) Sie erhalten über den zu zahlenden Betrag und den Zahlungstermin einen Gebührenbescheid. Rückständige Gebühren (§§ 6 und 8) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Geraten die Gebührenschuldner mehr als 3 Monate in Zahlungsverzug, das heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, so ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

§ 8

Verpflegung

- (1) Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Für die Bereitstellung einer Zusatzverpflegung wie Tee, Milch, Saft, Kakao, Obst und Kompott ist pro Tag und Kind ein Betrag von 0,10 Euro zu zahlen.
- (3) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 09.00 Uhr der/des Fehltag/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die **Kindertagesstätte** ist werktags (außer an gesetzlichen Feiertagen) Montag bis Freitag von 6.30 Uhr - 16.30 Uhr geöffnet. **Über die Schließung der Kindertagesstätte an Brückentagen entscheidet der Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kuratoriums der Einrichtung.**

§ 10

Versicherungen

- (1) Die Kinder, außer Gastkinder gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung, sind während des Aufenthaltes in der **Kindertagesstätte** und auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg zwischen Elternhaus und Einrichtung unfallversichert.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände haftet der Träger nicht.

§ 12

Elterngremium

- (1) Laut § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Elterngremien zu bilden.
- a) Aus jeder Gruppe wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) Die Elternschaft der **Kindertagesstätte** wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der **Kindertagesstätte**. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der **Kindertagesstätte**.
- c) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG zu beraten und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 13

Steuerliche Behandlung

- (1) Die **Kindertagesstätte Lichterfelde** verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der **Kindertagesstätte** ist, dass

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,
- die Betreuung der Kinder einen Beitrag in deren Erziehung darstellt,
- die Kindertageseinrichtung Bildung im elementaren Bereich betreibt und
- eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte erfolgt.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der **Kindertagesstätte**.
- (3) Die **Kindertagesstätte** ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der **Kindertagesstätte** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Träger der **Kindertagesstätte** erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der **Kindertagesstätte**.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei der Auflösung der **Kindertagesstätte** oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der **Kindertagesstätte** an die Gemeinde Lichterfelde zurück.

§ 14

Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten

Die Eltern und Sorgeberechtigten haben die Pflicht, Änderungen von Angaben, die auf Grund des Anmeldeformulars oder auf Grund dieser Satzung getätigt wurden, der Leiterin der Einrichtung innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.06.03 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 03.12.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 25.11.2002 außer Kraft.

Lichterfelde, den 28.04.2003



Sennecke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Demker zur Bürgermeisterwahl am 15.06.2003

1. Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiter:	Eckhardt Schulz
stellv. Gemeindevwahlleiterin:	Linda Steding
Beisitzer/in:	Rosemarie Harenberg
	Roswitha Schulz
	Wolfgang Fischer
	Helmar Grams
	Werner Kirschke

2. Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl findet am 15.06.2003 um 17.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 43, 39579 Demker, statt. Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.



E. Schulz
Gemeindevwahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Bürgermeisterwahl am 15.06.2003

1. Die Bürgermeisterwahl am 15.06.2003 kann in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr erfolgen.
2. Das Wahllokal befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 43, 39579 Demker.
3. Jeder Wähler hat eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
5. Der Stimmzettel enthält die zugelassene Bewerbung zur Bürgermeisterwahl.
6. Soll dem Bewerber die Stimme gegeben werden, muss dieses durch Ankreuzen oder in anderer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wähler ausweisen. Wähler ohne Wahlschein können nur im Wahllokal wählen.
8. Wähler mit Wahlschein können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl erfolgt entsprechend der auf den Wahlbenachrichtigungen angegebenen Weise.
10. Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlganges möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.



P. Braunsch
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Bürgermeisterwahl am 15.06.2003

Für die Bürgermeisterwahl am 15.06.2003 hat der Gemeinderat Demker mit Beschluss vom 20.05.2003 folgende Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters zugelassen:

Braunsch, Petra, Gaststättenleiterin, geb. 28.08.1951,
wohnhaft 39579 Demker, Gutshof 5.



P. Braunsch
Bürgermeisterin

Gemeinde Lüderitz Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Lüderitz beabsichtigt die Teileinzziehung eines Teilstückes der zur Gemeindestraße abgestuften alten Ausfahrt zur B 189 lt. § 8 Abs. 1 Straßengesetz LSA.

Die Teileinzziehung betrifft den Bereich zwischen dem Abzweig zum Freibad (am Trafo) bis zur Auffahrt auf die B 189.

Dieses Teilstück wird für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt und ist nur frei für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Einsprüche können innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Absicht

vom 28.05.2003 bis zum 28.08.2003

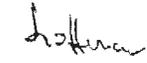
bei der
Gemeinde Lüderitz
Tangermünder Straße 43
39517 Groß Schwarzlosen
und in der
Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Mi., 9.00 – 12.00 Uhr
Do., 15.00 – 18.00 Uhr

Mo., Mi., Do., 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr
Di., 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Fr., 9.00 – 12.00 Uhr

erhoben werden.

Lüderitz, den 21.05.2003



Hoffmann
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Weißbarte für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Weißbarte folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	489.900 €
	in der Ausgabe auf	489.900 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	662.600 €
	in der Ausgabe auf	662.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.




Bürgermeister

Weißbarte, den 15.05.2003

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

29.05.2003 bis 13.06.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißbarte, den 15.05.2003



Radke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Bellingen über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme

des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2 0 0 1.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 02.06. bis 20.06.2003

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellingen, d. 08.05.2003



Ahmndt
Bürgermeister



Satzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Bittkau

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Gemeinderat Bittkau auf seiner Sitzung am 28.04.03 die nachfolgende Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Tageseinrichtung der Gemeinde Bittkau.

§ 2

Art der Einrichtung

1. Die Gemeinde Bittkau ist Träger der Tageseinrichtung.
2. Die Tageseinrichtung der Gemeinde Bittkau ist eine Einrichtung, die über Krippen- und Kindergartenplätze verfügt. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Aufgaben und Status

1. Die Tageseinrichtung ist eine eigenständig sozialpädagogisch orientierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In der Tageseinrichtung soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.
2. Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme

1. Laut § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung.
2. Anspruch auf einen ganztägigen (10 Stunden) Platz haben Kinder bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.
3. In allen anderen Fällen besteht eine Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich.
4. Die Tageseinrichtung der Gemeinde Bittkau steht im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Demker haben. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Gemeinde Demker eine schriftliche Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung pro Platz abschließen.

§ 5

Aufnahmeverfahren

1. Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens drei Monate vor der gewünschten Aufnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land.
2. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land in Abstimmung mit dem Träger der Tageseinrichtung. Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen.
3. Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem der Beginn und das Ende der tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Tageseinrichtung anzugeben ist. Im Falle einer Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über eine Erwerbstätigkeit zu erbringen.
4. Mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag erkennen die Eltern die Satzung der Tageseinrichtung an.
5. Eine Veränderung des Rechtsanspruches tritt unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründenden Umstände ein. Im Falle der Verkürzung des zeitlichen Rahmens erfolgt die Änderung der Betreuungszeit zum 1. des nächsten Monats.

§ 6

Gesundheitspflege

1. Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein.

2. Vorab ist zu klären, ob das Kind gegen übertragbare Krankheiten geimpft worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Eltern zu erbringen. In der Tageseinrichtung ist ein Impfkalender für die Eltern sichtbar auszuhängen. In regelmäßigen Abständen sollten die Eltern auf die Notwendigkeit der Schutzimpfungen hingewiesen werden.
3. Laut § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern hat das Jugendamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
4. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankung u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
5. Die Leiterin der Tageseinrichtung ist berechtigt, bei Kindern, die offensichtlich erkrankt sind, deren Abholung durch die Eltern zu veranlassen.
6. Das betreffende Kind darf die Tageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztliches Attest ist nach jeder Krankschreibung vor Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtung ist täglich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
2. Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Davon abweichend kann der Träger in begründeten Fällen einen anderen Zeitrahmen bestimmen.
3. Die Schließ- und Ferienzeiten der Einrichtung sollen den Eltern möglichst zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben werden.

§ 8 Elternbeiträge

1. Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 13 des Kinderförderungsgesetzes durch den Gemeinderat beschlossen. Die Änderungsbescheide erstellt die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
2. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
3. Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essengeld zu entrichten.
4. Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Tageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten.

§ 9 Zahlungspflicht

1. Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

1. Der Elternbeitrag ist im voraus bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 3 071 000 161, BLZ 810 505 55, Kreissparkasse Stendal zu überweisen bzw. per Lastschrift einziehen zu lassen.
2. Der Träger behält sich vor, nach einmonatiger Gebührenschild das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu betreuen. Der Schuldbetrag wird nach den für das Zwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 11 Verpflegung

1. Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke werden entsprechende Unkostenbeiträge durch die Einrichtung erhoben.
3. Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss spätestens 08:00 Uhr des/der Fehltage/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigenden Tage erhoben.

§ 12 Besuchsregelungen

1. Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
2. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat, und endet, wenn das Kind das Grundstück der Einrichtung verlassen hat. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
3. Werden Kinder später, als in der Betreuungsvereinbarung angegeben, abgeholt, werden pro angebrochene Stunde 10,00 Euro erhoben.
4. Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Werden die Tageseinrichtungen aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
2. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung haftet die Tageseinrichtung nicht. Dies bezieht sich auch auf mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Schlitten etc.

§ 14 Mitwirkung der Elternschaft

Die Elternschaft ist zur Mitarbeit aufgefordert. Es wird deshalb jährlich mindestens ein Elternabend durchgeführt.

§ 15 Elternorgane

1. Laut § 19 des Kinderförderungsgesetzes sind folgende Elternorgane zu bilden:
 - a) Aus jeder Gruppe wird für die Dauer von zwei Jahren eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher gewählt.
 - b) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. Die Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.
 - c) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bittkau vom 16.12.2002 außer Kraft.

Bittkau, den 28.04.03


Gudrun Hellwig
Bürgermeisterin



Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Bittkau

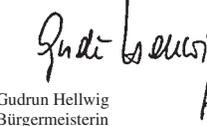
Gebührentarif:

I. Die monatlichen Betreuungsgebührensätze gemäß § 8 (1) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	110,00	100,00
bis 8	135,00	125,00
bis 10	150,00	140,00

Die Verpflegungsgebühr beträgt pro Kind täglich: 1,80 Euro

Bittkau, den 28.04.03


Gudrun Hellwig
Bürgermeisterin



Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 08. Mai 2003 die Feststellung des durch den Wirtschaftsprüfer Steuerberater Dipl.-Kaufmann Heinrich Kinzler geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2002 mit einer Bilanzsumme von 559,4 T€ und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 101,8 T€ beschlossen. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2002 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 werden auf Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 30. Juni 2003 in den Geschäftsräumen der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH, Osterburger Straße / Flugplatz, öffentlich ausgelegt.

Stendal, 19. Mai 2003

gez. Sieghard Geyhler
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31